

# Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer

## 1. Anmeldung

1.1 Das Brennen ist mit folgenden Vordrucken anzumelden:

- Abfindungsanmeldung des Brennereibesitzers (mehlige Stoffe) mit Vordruck 1219 (Kennbuchstabe M)
- Abfindungsanmeldung des Brennereibesitzers (nicht mehlig Stoffe) mit Vordruck 1220 (Kennbuchstabe B)
- Abfindungsanmeldung des Stoffbesitzers mit Vordruck 1221 (Kennbuchstabe S)

Die Abfindungsanmeldung muss spätestens 5 Werktage vor Betriebsbeginn dem Hauptzollamt Stuttgart Sachgebiet B - Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen (HZA S) vorliegen. Sie darf jedoch nicht per Telefax übersandt werden.

Die Durchschrift der Anmeldung ist als vorläufiger Betriebsplan in der Brennerei auszulegen und später mit der Brenngenehmigung zu verbinden.

1.2 Die **Rohstoffe** sind genau anzugeben, z.B. „Kirschen“, „entsteinte Zwetschgen“, „Quitten“, „Williams-Christ-Birnen“, „Äpfel“, „Apfelsaft“, „Weizen“, „Weizenmehl“, „Roggen“. Allgemeine Rohstoffbezeichnungen (Sammelbegriffe) wie z.B. „Beerenobst“, „Kernobst“, „Getreide“ und „Steinobst“ führen zu einer Zurückweisung.

1.3 Bei **Rohstoffgemischen** sind die einzelnen Bestandteile mit dem Zusatz „gemischt“ anzugeben, z.B. „Kirschen, Pflaumen und Zwetschgen gemischt“. Abkürzungen dürfen nicht verwendet werden.

1.4 **Probepbrennen** können Sie im Feld „Sonstige Anträge“ beantragen. Bitte vereinbaren Sie den Zeitpunkt vorher mit Ihrem Hauptzollamt (Steueraufsichtsdienst). Probepbrennen kann nur für die gesamte in einer Abfindungsanmeldung angegebene Menge beantragt werden. Für unterschiedliche Rohstoffe wird ein Probebrand nur dann genehmigt, wenn die Stoffe im Vorratgefäß gemischt werden.

1.5 Brantwein, der ausschließlich aus Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt wird, kann nicht zur Ablieferung angemeldet werden.

1.6 **Stoffbesitzer** sind natürliche Personen, die

- kein eigenes Brenngerät besitzen,
- die angemeldeten Obststoffe selbst in einem für Stoffbesitzer zugelassenen Bezirk gewonnen haben und
- mit dem Brenngerät der fremden Brennerei auf eigene Rechnung und Gefahr Brantwein herstellen oder herstellen lassen.

Da Stoffbesitzer selbst in die Rechte und Pflichten des Brennereibesitzers eintreten, dürfen sie z.B. ihr Obst nicht an den Brennereibesitzer verkaufen. Von Personen, die zu einem gemeinsamen Haushalt gehören, ist nur eine Person berechtigt, als Stoffbesitzer aufzutreten.

1.7 **Selbstgewonnen** sind Stoffe, die vom Abfindungsbrenner oder Stoffbesitzer als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter geerntet (z.B. Obst) oder von ihm oder seinem Beauftragten gesammelt (z.B. wildwachsende Beeren und Wurzeln) oder in einem von ihm für eigene Rechnung geführten Betrieb erzeugt worden sind (z.B. Wein, Weintrester, Weinhefe).

## 2. Umsatzsteuer

Nur wer nach den Vorschriften des Umsatzsteuerrechtes berechtigt ist, zusätzlich zum Brantweinübernahmegeld die Auszahlung der Umsatzsteuer (USt) zu beanspruchen, darf in der Abfindungsanmeldung das Feld „Die Lieferung unterliegt der Umsatzsteuer“ ankreuzen. Im Feld „Sonstige Anträge und Angaben“ ist dann unter „USt-Nr.“ die entsprechende Umsatzsteuernummer oder -identifikationsnummer einzutragen. Fehlt diese Angabe, kann zunächst keine Umsatzsteuer ausgezahlt werden.

Nachträglich kann die Umsatzsteuer nur auf schriftlichen Antrag ausgezahlt werden. Dazu benötigt das HZA S Folgendes:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Brennerei- oder Stoffbesitzernummer,
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- Nummer der betreffenden Brenngenehmigung
- Unterschrift des Antragstellers.

## 3. Brenngenehmigung

3.1 Das HZA S erteilt Ihnen eine Brenngenehmigung. Diese ist für den Betriebsablauf maßgebend. Prüfen Sie bitte, ob die Genehmigung von Ihrer Abfindungsanmeldung abweicht. Die Genehmigung ist in der Brennerei auszulegen und aufzubewahren (siehe Nr. 1.1).

3.2 Mit der Brenngenehmigung erteilt das HZA S einen Steuerbescheid oder einen Ablieferungsbescheid. Dieser ist dem Stoffbesitzer auszuhändigen, wenn er auf eigenes Kontingent Brantwein erzeugt hat.

3.3 Ist die rechtzeitig beantragte Brenngenehmigung am Brenntag noch nicht eingetroffen, kann der Steueraufsichtsdienst formlos eine **vorläufige Brenngenehmigung** erteilen, die auf der Durchschrift der Abfindungsanmeldung zu vermerken ist. Der Brennbetrieb ist dann entsprechend der vorläufigen Brenngenehmigung durchzuführen.

## 4. Zurückweisung

4.1 Das HZA S erteilt einen Zurückweisungsbescheid, wenn der angemeldete Betrieb rechtlich unzulässig ist oder die Abfindungsanmeldung fehlerhaft, unvollständig oder zu spät eingegangen ist. Sie dürfen dann nicht mit dem Brennbetrieb beginnen!

4.2 Durch die Zurückweisung wird auch eine vorläufig erteilte Brenngenehmigung zurückgenommen. In diesem Fall trägt der Anmelde der die rechtlichen Folgen (z.B. Versteuerung zum Regelsteuersatz, Abfindungsverlust).

## 5. Zurücknahme

Sie können die Abfindungsanmeldung zurücknehmen, solange Sie mit dem Betrieb noch nicht begonnen haben. Die Zurücknahme müssen Sie in der Brenngenehmigung oder, soweit Sie diese noch nicht erhalten haben, in der Durchschrift der Abfindungsanmeldung vermerken. Außerdem müssen Sie unverzüglich den Steueraufsichtsdienst benachrichtigen und die Durchschrift der Abfindungsanmeldung sowie die Brenngenehmigung zurückgeben.

## 6. Betriebsführung

6.1 In der Zeit von 6 bis 20 Uhr dürfen Sie maischen, roh- und feindbrennen. Der Betrieb wird bei Verarbeitung mehlig Stoffe mit dem Maischen, sonst mit dem ersten Materialabtrieb begonnen. Mehlig Stoffe sind eine halbe Stunde vor ihrer Verarbeitung an den angemeldeten Aufbewahrungsort, andere Stoffe am Tag vor dem ersten Abtrieb bis spätestens 12 Uhr auf das Brennereigrundstück zu verbringen. Auf den Aufbewahrungsgefäßen sind Art und Menge der Stoffe und der Name des Anmelders anzugeben. Die Stoffe sind getrennt nach den einzelnen Abfindungsanmeldungen zu lagern.

6.2 Die Sicherungsschlösser dürfen nicht verletzt werden. Hat bis zum angemeldeten Zeitpunkt, zu dem das Brenngerät benutzt werden soll, der Steueraufsichtsdienst die Schlösser nicht entfernt, dürfen Sie sie selbst abnehmen. Bitte vermerken Sie dies mit Unterschrift im Befundbuch.

6.3 Der Zusatz von selbstgewonnenem Lutter, Vor- und Nachlauf ist nur in der Brennblase zulässig. Beim Feinbrand können dem Brantwein Geschmacksstoffe zugesetzt werden, soweit die kennzeichnenden Eigenschaften der zur Herstellung des Brantweins verwendeten Rohstoffe dadurch nicht verloren gehen bzw. überdeckt werden. Dieser Zusatz ist in der Abfindungsanmeldung anzugeben.

## 7. Betriebsunterbrechung, -änderung und -einstellung

Müssen Sie den Betrieb nach Beginn unterbrechen, ändern oder einstellen, so vermerken Sie dies sofort unter Angabe des Grundes und der Zeit in der Brenngenehmigung und zeigen es dem Steueraufsichtsdienst unverzüglich an.

Der Steueraufsichtsdienst kann die bewilligten Brennzeiten ändern, wenn der Betrieb noch innerhalb desselben Monats beendet werden kann. Andernfalls ist zur Fortsetzung des Betriebs für das Restmaterial eine neue Abfindungsanmeldung abzugeben.

## 8. Abliefern

Abzuliefern ist der dazu angemeldete und aufgrund der Brenngenehmigung hergestellte Brantwein. Die Ablieferung von Überausbeuten oder Brantwein aus anderen Brennverfahren ist nicht zulässig. Der Brantwein ist am angemeldeten Ort sicher aufzubewahren und bei der Übernahme unter Vorlage des Ablieferungsbescheids vorzuführen. Für zuwenig abgelieferten Brantwein wird die Brantweinsteuer nachgefordert. Weniger als fünf Liter Alkohol können nicht abgeliefert werden.

Ort und Zeit der Übernahme des Brantweins werden Ihnen rechtzeitig von der Deutschen Edelbrantwein GmbH mitgeteilt.

## 9. Versteuern

Bitte benutzen Sie für die Zahlung der Brantweinsteuer den dem Steuerbescheid beigelegten Überweisungsauftrag.